

Erscheint täglich
früh 6^{1/2} Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannaplatz 8.

Sprechstunden der Redaktion:

Mittwochtag 10—12 Uhr.

Donnerstagtag 5—6 Uhr.

Bei uns abends, einschließlich Samstagabends nach 8 Uhr.

Die Ausgabe, einschließlich Samstagsausgabe nach 8 Uhr.

Ausnahme der für die nächstfolgenden

Samstagsausgabe

Abendzeitungen bis 8 Uhr Samstagabend,

zu Sonn- und Feiertagen früher bis 7,9 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Niemann, Universitätsstraße 1.

Punkt Südw.,

Katharinenstraße 25 ganz, wo Königplatz 7,

nur bis 7,9 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Alteiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Dienstag den 16. October 1888.

Nr. 290.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Liste derjenigen Passagiere, welche zu dem Karte eines Schiffes oder Schiffen genehmigt befähigt sind, wird vom 9. bis mit 18. dieses Monats Mittwochtag von 8—12 Uhr Vermittlungs- und 3—6 Uhr Nachmittags, außerdem aber auch Sonntag, den 14. dieses Monats, von 10—12 Uhr Vermittlungs- und im Beimetre der Reichspolizei am Dienstag, 1. November, von 8—12 Uhr, aus dem Reisebüro der Reichspost Einspruch erhoben werden.

Gegeben die Stärke und Vollständigkeit dieser Liste, wobei die nachstehend obgedruckten gesetzlichen Bestimmungen mög- lichst sind, kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an, also bis Dienstag, den 16. dieses Monats, entweder bei und persönlich oder in der oben bezeichneten Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

Leipzig, am 6. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

W. R. 9. Dr. Georgi. Dr. Kippfuss.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1) Verloren, welche die Bedingung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
- 2) Verloren, gegen welche das Hospitalverleih wegen eines Verbrechens oder Vergehn eröffnet ist, das die Überfernung der bürgerlichen Ehre und der Richtigkeit zur Verleihung öffentlicher Würde zur Strafe haben kann;
- 3) Verloren, welche in Folge strafgerichtlicher Verurteilung in der Verfügung über ihre Dienstwaffe bestimmt sind.

§. 33.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Verloren, welche zur Zeit der Erhebung des Urteils das drohende Absterben noch nicht vollendet haben;
- 2) Verloren, welche zur Zeit der Aufstellung des Urteils des Urteils noch nicht zwei Jahre haben;
- 3) Verloren, welche sich in ihr vor dem Urteil eine Arresthaft oder die Haftbefehlsgewalt oder der Rücksicht auf Verleihung öffentlicher Würde zur Strafe haben kann;
- 4) Verloren, welche in Folge strafgerichtlicher Verurteilung in der Verfügung über ihre Dienstwaffe bestimmt sind.

§. 34.

Dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Weißler, Richter oder Freiheitsbeamter;
- 2) Richterbeamte, welche jederzeit einschließlich in den Kreisstadt berufen werden können;
- 3) Staatsbeamte, welche auf Grund der Ausbildungsschule einschließlich in den Kreisstadt berufen werden können;
- 4) Richterbeamte und Beamte des Staatsministeriums;
- 5) geistliche und politische Vollzugsbeamte;
- 6) Abgeordnete, Richter oder der aktiven Marine angehörende Offiziere;
- 7) Beamte der Polizei;
- 8) Beamte der Post und Telegraphen.

Die Befreiungsklausen außer den vorbeschriebenen Beamten können Berufsvorlesungen belegen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35.

Das Amt eines Goldschmiedes ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§. 36.

Die Würfe für die Auswahl des Goldschmiedes:

Die Berichterstatter der §§. 22 bis 25 über die Verhüllung zum Goldschmied sind auch auf das Goldschmiedeantrittsklausen.

Gebet,

Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. enthalten,

vom 1. März 1879.

§. 24.

Zu dem Amt eines Schöffen und Goldschmieden sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Richtungswestküste und vorliegenden Küste in den Alpen;
- 2) der Richter des Banken- und Börsenamtes;
- 3) der Generaldirektor der Staatsbank;
- 4) die Kreis- und Amtsrichter;
- 5) die Bischöfe und Geistliche der Kirchenpolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Kirchenbeamten ausgenommen sind.

Ziekhinder betreffend.

Freitag, den 19. October 1888,
Nachmittags von 2 Uhr ab im Kaisersaal
der Centralhalle.

Die Vorstellung erfreut sich auf alle bei fremden — nicht verwandten — Personen in der Stadt Leipzig gegen ein leidliches Ziekhind untergebrachten, noch nicht schulmäßigen Kinder, und werden die Ziekhinter, welche auf Erwerbs Auskunft über Namen, Stand, Geburtsort, Alter und sonstige Familienehreihen der aufserherlichen Eltern des betreffenden Kindes zu geben in der Rose sein müssen, hieraufwärts aufgefordert, die Kinder gedacht hat um ehemaligen Tag im betreffenden Verein dem Herrn Ziekhindunter unter Vorzeigung des Sieb, bestmöglich Kontrolldurchs vorzustellen.

Unentbehrlidige Verabsäumung der Vorstellung des Kindes verweckt die Berechtigung zum Halten von Ziekhindern.

Leipzig, am 12. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Armenamt.)

Z. R. 422. Fabrik- u. Werk. Wendt.

Da die verloren gegangene Sparcofenbücher Serie I Nr. 16945, Serie II Nr. 16909, 16753, 142306, sowie die gleichfalls verloren gegangene Unterimmeine der Filiale II, III und V über die Sparcofenbücher Serie II Nr. 11467, 23058, 23059, 56091, 91359, 145307, 145554, 151208 un- möglichst der auf Grund von § 10 der Leipziger Sparcofen-Ordnung erlaubten Belästigungen nicht eingelichtet werden sind, so werden sowohl die erledigtenen Bilder als auch die legbezeichneten Unterimmeine hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, den 13. October 1888.

Die Verwaltung des Reichshauses
und der Sparcasse.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings vielfach bedauert worden, daß Veränderungen an den unserer Stadtmaueranlagen, insbesondere der Anzahl der Kreisstraten, als Anstrengung für Gebäude und Straßenverbindungen, von Mauerstrassen, Bierbruderkappeln und ähnlichen die Betriebskraft des Leitungswesens aufwendiges Vorrichtungen vorgenommen worden sind, ohne daß der Stadtmauerbau hieran rechtzeitig oder überhaupt Anzeige gewahrt und durch deren Vermittelung die besondere Genehmigung nachgefragt worden wäre, deren Erhaltung für den Betrieb der leitenden Vorrichtungen und vornehmlich ist.

Die nähere Unterlassung ergab jedoch, daß, nach der Auflösung und der Aufstellung der Apparate durch Arbeiter meist auswärtiger Firmen verliehen worden waren, welche nicht die nach Abschluß 1 der Vorrichtungen die Ausführung von Anlagen für die Benutzung der Stadtmaueranlage von und zu erzielende Genehmigung zur Verwendung solcher Anlagen nachgefragt und erwartet hatten.

Um fachlich Gebracken zu steuern, welche den beschiedenen Vorrichtungen überdrückt und sowohl für die Besitzer der Dienstleistungen, wie für uns unterliegende folgenden Gebrauchen bestimmt seien kann, ordnen wir hiermit folgendes an:

Anfahrt und Betrieb von Vorrichtungen, welche den Leitungsbau zur Herstellung von Arbeit nutzbar machen, an und durch die Wallleitung sind nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung durch den Rath gestattet, welche von Rath zu Rath nachzuholen ist. Neuerstellungen und Veränderungen an Hauswasserleitungen, welche mit dem Wallbau eben genannte Vorrichtungen zusammenhängen, dürfen solide Gewerbetreibende ausgeführt werden, welche auf Grund der bestehenden Vorrichtungen vom Rath dazu ermächtigt sind. Ein Vergleich mit dieser Gewerbetreibenden liegt im technischen Bureau des Stadtmauerbaus zur Kenntnis.

Für die Verstärkung vorliegender Vorrichtungen sind sowohl die Ausbauteile als diejenigen, auf deren Errichtung die Anlage aufzuführt wird, als auch durch die ausstehenden Gericke treitenden verantwortlich.

Zusammenhängende haben neben der Hoffnung für etwa entstandene Schaden eine Strafe bis zu 150 Mark und die sofortige Schließung der Wallleitung zu verordnen.

Leipzig, den 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 3890. Dr. Georgi. Dr. Kippfuss.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt, daß das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und Obern 1888 aus einer der bisherigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzten Hause das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plan der Schule entspricht, zu dem Besuch der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;

Für die Verstärkung vorliegender Vorrichtungen sind sowohl die Ausbauteile als diejenigen, auf deren Errichtung die Anlage aufzuführt wird, als auch durch die ausstehenden Gericke treitenden verantwortlich.

Zusammenhängende haben neben der Hoffnung für etwa entstandene Schaden eine Strafe bis zu 150 Mark und die sofortige Schließung der Wallleitung zu verordnen.

Leipzig, den 8. October 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 3890. Dr. Georgi. Dr. Kippfuss.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt, daß das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1886, 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

2) das hier einzuhaltende Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

3) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

4) das auch diejenigen Knaben, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuch der Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;

5) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

6) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

7) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

8) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

9) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

10) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

11) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

12) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

13) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

14) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

15) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Eintritt, bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bruchs anzumelden sind;

16) das alte in Leipzig vorhandene Knaben, welche Obern 1887 und 1888 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beginnlich unter den bei 1 angegebenen Vorrichtungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet